

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht

Die Firma Windkraft Aupke GmbH, Zur Landwehr 36, 59469 Ense beantragte mit Antrag vom 08.05.2024 eine Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG zur Änderung des genehmigten WEA-Typs Enercon E-160 EP5 E3 auf Enercon E-175 EP5 bei WEA 2, 3 und 5, zur Standortverschiebung der WEA 3 und zur Anpassung der Bauflächen der WEA 1 auf den nachstehend genannten Grundstücken im Gemeindegebiet Möhnese:

Aktenzeichen (Bestand)	Aktenzeichen (Änderung)	WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Anlagen-Flurstück
20220529	20240380	1	Günne	10	55
20220529	20240380	2	Günne	10	63
20220529	20240380	3	Günne	10	64
20220529	20240380	4	Günne	10	62
20220529	20240380	5	Günne	10	131

Gegenstand des Antrags ist insbesondere die Änderung des genehmigten WEA-Typs Enercon E-160 EP5 E3 (166,6 m Nabenhöhe, 160 m Rotordurchmesser, 5.560 kW Nennleistung) auf Enercon E-175 EP5 (162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, 6.000 kW Nennleistung) bei den WEA 2, 3 und 5, die Standortverschiebung der WEA 3 und die Anpassung der Bauflächen der WEA 1.

Die Standortverschiebung der WEA 3 findet auf demselben Flurstück wie in der Ursprungsgenehmigung statt. Es ändern sich lediglich die Koordinaten von Rechtswert: 432.556, Hochwert: 5.702.800 auf Rechtswert: 432.570, Hochwert: 5.702.828. Die Erschließung der WEA erfolgt weiterhin über den Schlotweg.

Die Bauflächen der WEA 1 werden angepasst. Die Erschließung der WEA erfolgt an etwas versetzter Stelle weiterhin über den Schlotweg.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um Anlagen, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 einzustufen sind.

Da für die bestehende Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzlich erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für dieses Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Anzumerken ist, dass die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als sog. Deltaprüfung durchgeführt wird, d. h. es werden nur die Anforderungen geprüft, soweit durch die Änderung des Anlagentyps, der Standortverschiebung und der Anpassung der Bauflächen im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Die Deltaprüfung wurde schutzgutbezogen bzw. nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG durchgeführt und berücksichtigt die genehmigten Anlagenstandorte und Anlagendimensionierung als sog. „Vorbelastung“. Augenmerk wird hierbei auf die positiven und negativen Umweltauswirkungen des neuen Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage gelegt, sodass z. B. anlagenbedingt größere Rotordurchmesser oder der verschobene Standort in der Deltaprüfung betrachtet wird. Die bisher genehmigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie z. B. Abschaltzeiten, Bauzeitenregelung, Fachbaubegleitung, werden in der Bewertung erheblicher negativer Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener und fachbehördlicher Ermittlungen (Untere Naturschutzbehörde) und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte (Deltaprüfung) erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Im Ergebnis erhöht sich durch den Herstellerwechsel anlagenbedingt der Rotordurchmesser um 15 m. Die Gesamthöhe verändert sich im Vergleich (Delta) zur genehmigten Anlage nur geringfügig um 2,9 m. Der Anlagenstandort wird unter Berücksichtigung des Standortes nur geringfügig verschoben und entfernt sich sogar weiter vom FFH-Gebiet Waldreservat Moosfelde.

Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope oder Wasserschutzgebiete (Heilquellen, Überschwemmungsgebiete) sind im Untersuchungsgebiet nicht betroffen. Durch das überragende öffentliche Interesse sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nach § 26 BNatSchG befreit. Es ist keine Betroffenheit von denkmalrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen erkennbar, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Der permanente Flächenverbrauch ändert sich in der summarischen Betrachtung im Vergleich zu den genehmigten Anlagen nur geringfügig und wird als irrelevant eingestuft.

Die betriebsbedingten Auswirkungen ändern sich durch den größeren Rotordurchmesser nur geringfügig. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z. B. Abschaltzeiten) haben weiterhin Bestand. Die Abstände zu den Funktionsräumen WEA-empfindlicher Arten ändert sich im Vergleich zu den genehmigten Anlagenstandorten nur geringfügig.

Umweltverschmutzungen und erhebliche Belästigungen werden nach dem Stand der Technik und Fortschreibung des Standes der Technik umgesetzt (Betreiberpflicht). Im Vergleich zur genehmigten Anlage ergeben sich hier keine Änderungen.

Standort- oder Risikofaktoren ändern sich im Vergleich zur genehmigten Anlage nicht.

Im Vergleich zu den genehmigten Windenergieanlagen gibt es keine offensichtlichen Anhaltspunkte, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z. B. Abschaltzeiten, Fachbaubegleitung) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

In der überschlägigen Betrachtung ergeben sich somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner nochmaligen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Soest, den 16.12.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen:
63.03.1770-63.91.01-20240380

Im Auftrag
gez.
Keggenhoff